



Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Münster

Herausgeber: Bezirksregierung Münster

Münster, den 21. März 2014

Nummer 12

INHALTSVERZEICHNIS

B: Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung	145	90	Bekanntmachung gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)	149	
88	Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes Kommunale ADV-Anwendergemeinschaft West (KAAW)	145	C: Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen	150	
89	Bekanntmachung gemäß § 2 der Industriekläranlagen-Zulassungs- und Überwachungsverordnung - IZÜV	148	91	1. Haushaltssatzung des Zweckverbandes Studieninstitut für kommunale Verwaltung Westfalen-Lippe für das Haushaltsjahr 2014	150

B: Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

88 Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes Kommunale ADV-Anwendergemeinschaft West (KAAW)

Nachstehende Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes Kommunale ADV-Anwendergemeinschaft West (KAAW) habe ich mit Verfügung vom heutigen Tage gemäß Artikel 3 Abs. 2 Satz 2 des *Staatsvertrages zwischen dem Land Niedersachsen und dem Land Nordrhein-Westfalen über Zweckverbände, öffentlich-rechtliche Vereinbarungen, kommunale Arbeitsgemeinschaften und Wasser- und Bodenverbände* vom 26.11.1969 genehmigt.

Die Änderung der Verbandssatzung wird hiermit gem. § 20 Abs. 4 Satz 1 i.V.m. § 11 des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) bekannt gemacht.

Münster, den 06. März 2014
Bezirksregierung Münster
Az.: 31.1-1.6-ST-01/2014
Im Auftrag
gez. Foitzik



Satzung des Zweckverbandes

Kommunale ADV-Anwendergemeinschaft West
(KAAW)

21. November 2013

§ 1

Verbandsmitglieder

(1) Die Kommunen

Stadt Ahaus	Gemeinde Lotte
Gemeinde Altenberge	Gemeinde Metelen
Stadt Bad Iburg	Gemeinde Mettingen
Stadt Borken	Gemeinde Neuenkirchen
Stadt Gescher	Gemeinde Raesfeld
Stadt Greven	Gemeinde Recke
Stadt Gronau	Gemeinde Reken
Gemeinde Heek	Stadt Rhede
Gemeinde Heiden	Gemeinde Saerbeck
Gemeinde Hopsten	Gemeinde Schöppingen
Stadt Hörstel	Stadt Stadtlohn
Stadt Ibbenbüren	Stadt Steinfurt
Stadt Isselburg	Stadt Tecklenburg
Gemeinde Ladbergen	Gemeinde Velen
Gemeinde Laer	Stadt Vreden
Gemeinde Legden	Gemeinde Westerkappeln
Stadt Lengerich	Gemeinde Wettringen

Gemeinde Lienen

Stadt Wülfrath

bilden nach § 1 in Verbindung mit §§ 4 ff des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit einen Zweckverband.

(2) Der Beitritt weiterer Gemeinden oder Gemeindeverbände ist möglich.

§ 2

Name und Sitz

(1) Der Verband führt den Namen "Kommunale ADV-Anwendergemeinschaft West - KAAW -

(2) Sitz des Zweckverbandes ist Ibbenbüren.

(3) Der Sitz des Verbandes kann durch Beschluss der Verbandsversammlung in eine andere Mitgliedskommune verlegt werden.

§ 3

Pflichten der Verbandsmitglieder

(1) Die Verbandsmitglieder verpflichten sich, die Ziele des Zweckverbandes aktiv zu fördern. Sie wirken in ihrem Einflussbereich darauf hin, die Beschlüsse des Zweckverbandes umzusetzen.

(2) Hard- und Softwarebeschaffungen können gemeinsam erfolgen, um aus dem Nachfragepotenzial entstehende Möglichkeiten zu nutzen.

(3) Die Verbandsmitglieder sollen bei gemeinsam eingesetzten Programmen Änderungswünsche an den Hersteller nur über den Verband veranlassen. Näheres kann durch eine gesonderte Vereinbarung geregelt werden.

§ 4

Aufgaben

Die Verbandsmitglieder arbeiten eng zusammen und koordinieren ihre EDV-Entwicklung unter Beteiligung des Verbandes insbesondere für folgende Aufgaben:

- Entwicklung von Konzepten für die Datenverarbeitung und Einführung von Datenverarbeitungssystemen in den Verwaltungen der beteiligten Mitglieder,
- die Kooperation der Mitglieder im Bereich Hard- und Software-Auswahl sowie -Beschaffung, Anpassung der eingeführten Software an gesetzliche Veränderungen, Begleitung der Prüfung und Freigabe der Software,
- Ermöglichen von und Begleiten des Erfahrungsaustausches der Mitglieder untereinander hinsichtlich der Entwicklung der Datenverarbeitung,
- Koordination des Austausches von selbst entwickelter Software der Mitglieder,
- Gemeinsame EDV-Lösungen
- Dienstleistungen für die Mitglieder, z.B. Kopfstellen und Shared-Service-Center und
- Dienstleistungen für Dritte.

§ 5

Organe

(1) Organe des Zweckverbandes sind die Verbandsversammlung und der Verbandsvorsteher/die Verbandsvorsteherin.

(2) Die Verbandsversammlung kann Fachausschüsse bilden. Es ist mindestens ein Lenkungsausschuss zu bilden.

(3) Für die Führung der laufenden Geschäfte des Verbandes kann ein hauptamtlicher Geschäftsführer oder eine hauptamtliche Geschäftsführerin eingestellt werden. In diesem Fall gilt § 12.

§ 6

Verbandsversammlung

(1) Die Verbandsversammlung besteht aus den Vertretern und Vertreterinnen der Verbandsmitglieder. Jedes Verbandsmitglied entsendet unabhängig von der Einwohnerzahl eine/n Vertreter/in in die Verbandsversammlung.

(2) Für jedes Mitglied ist für den Verhinderungsfall mindestens ein/e Stellvertreter/in zu bestellen.

(3) Die Mitglieder der Verbandsversammlung und ihre Stellvertreter/innen werden durch die jeweilige Vertretungskörperschaft für deren Wahlzeit aus ihrer Mitte oder aus den Dienstkräften des Verbandsmitgliedes bestellt.

(4) Die Verbandsversammlung wählt aus ihrer Mitte eine/n Vorsitzende/n und bis zu zwei Stellvertreter/innen.

(5) Der/Die Vorsitzende der Verbandsversammlung und der/die Verbandsvorsteher/in sollen verschiedenen Verbandsmitgliedern angehören.

(6) Die Mitglieder der Verbandsversammlung sind ehrenamtlich tätig. Auslagenersatz wird durch die entsendende Kommune entsprechend der örtlichen Entschädigungsvorschriften gem. § 45 GO erstattet.

§ 7

Einberufung der Verbandsversammlung, Verfahren

(1) Die Verbandsversammlung wird von ihrem/r Vorsitzenden einberufen und geleitet. Sie tritt wenigstens einmal im Jahr, und zwar zur Beschlussfassung über die Haushaltssatzung sowie über die Rechnungslegung und die Entlastung des Verbandsvorstehers/der Verbandsvorsteherin zusammen. Im Übrigen nach Bedarf. Zur ihrer ersten Sitzung nach Bildung des Zweckverbandes wird sie durch den Geschäftsführer/die Geschäftsführerin der bisherigen KAAW GbR einberufen.

(2) Die Einladung erfolgt unter Angabe des Ortes, der Zeit und der Tagesordnung mit einer Frist von 2 Wochen schriftlich oder in elektronischer Form.

(3) Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder vertreten sind.

(4) Ein/e vom Vorsitzenden oder der Vorsitzenden zu benennende/r Protokollführer/in hat über die Versammlung eine Niederschrift zu fertigen, in der Ort und Datum der Sitzung, die Teilnehmer/innen, die Tagesordnung, die Verhandlungsgegenstände und die Beschlüsse festzuhalten sind. Im Übrigen sind die Vorschriften der GO NRW sinngemäß anzuwenden.

(5) Die Verbandsversammlung kann eine Geschäftsordnung erlassen.

§ 8

Aufgaben der Verbandsversammlung

(1) Neben den in § 5 Abs. 2 genannten Aufgaben ist die Verbandsversammlung zuständig für:

1. Die Änderung der Verbandssatzung,
2. die Auflösung des Zweckverbandes,
3. die Wahl des/der Verbandsvorstehers/Verbandsvorsteherin und seiner Stellvertreter/in,
4. die Entscheidung über den Beitritt oder das Ausscheiden von Verbandsmitgliedern,
5. die Wahl der Mitglieder des Lenkungsausschusses,
7. die Festsetzung und Erhebung aller Umlagen,
8. vermögensrechtliche Entscheidungen von erheblicher Bedeutung,
9. die Entscheidung über den Stellenplan,
10. die Entscheidung über die Verwendung etwaiger Überschüsse.

§ 9

Lenkungsausschuss

(1) Dem Lenkungsausschuss nach § 5 Abs. 2 gehören neben dem Verbandsvorsteher/der Verbandsvorsteherin und dem/der Vorsitzenden der Verbandsversammlung bis zu sieben von der Verbandsversammlung zu wählende Mitglieder an.

(2) Der Lenkungsausschuss berät und entscheidet alle wesentlichen Angelegenheiten des Verbandes soweit sie nicht ausdrücklich der Verbandsversammlung vorbehalten sind.

(3) Der Lenkungsausschuss berät die Geschäftsführung und entscheidet in allen für den Geschäftsbetrieb wichtigen Fragen, soweit sie nicht ausdrücklich der Verbandsversammlung oder der Geschäftsführung vorbehalten sind.

(4) Die Geschäftsführung nimmt an den Sitzungen des Lenkungsausschusses teil.

(5) Die Geschäftsführung beruft die Sitzungen des Lenkungsausschusses schriftlich oder elektronisch mit einer Frist von 2 Wochen mindestens einmal halbjährlich ein.

(6) Für das Verfahren im Lenkungsausschuss gelten die Vorschriften für die Verbandsversammlung sinngemäß.

§ 10

Verbandsvorsteher / Verbandsvorsteherin

Der/Die Verbandsvorsteher/in und sein/seine Vertreter/in werden von der Verbandsversammlung aus dem Kreis der Hauptverwaltungsbeamten oder mit Zustimmung ihrer/ihrer Dienstvorgesetzten aus dem Kreis der allgemeinen Vertreter/innen oder der leitenden Bediensteten der zum Zweckverband gehörenden Gemeinden oder Gemeindeverbände gewählt.

§ 11

**Aufgaben der/des
Verbandsvorstehers/Verbandsvorsteherin**

(1) Der/Die Verbandsvorsteher/in führt die laufenden Geschäfte sowie nach Maßgabe der Gesetze, dieser Satzung und der Beschlüsse der Verbandsversammlung die übrige Verwaltung des Zweckverbandes und vertritt den Zweckverband gerichtlich und außergerichtlich.

(2) Die Verbandsversammlung ist Dienstvorgesetzter der/des Verbandsvorstehers/Verbandsvorsteherin. Der/Die Verbandsvorsteher/in ist Dienstvorgesetzte/r der Dienstkräfte des Zweckverbandes.

(3) Der/Die Verbandsvorsteher/in überträgt im Einvernehmen mit dem Lenkungsausschuss durch Geschäftsanweisung die laufende Geschäftsführung der/dem Geschäftsführer/in zur eigenverantwortlichen Erledigung.

§ 12

Geschäftsführung

(1) Die Geschäftsführung besteht mindestens aus einem Geschäftsführer oder einer Geschäftsführerin.

(2) Der Geschäftsführer oder die Geschäftsführerin ist für die wirtschaftliche Führung des Verbandes verantwortlich.

(3) Einzelheiten der Geschäftsführung regelt die vom Verbandsvorsteher/von der Verbandsvorsteherin im Einvernehmen mit dem Lenkungsausschuss zu erlassende Geschäftsanweisung.

§ 13

Wirtschaftsführung

Für die Wirtschaftsführung des Zweckverbandes gelten die Vorschriften der Gemeindeordnung mit Ausnahme der Vorschriften über die Auslegung der Haushaltssatzung, des Jahresabschlusses sowie über die örtliche Rechnungsprüfung und den Gesamtabschluss.

§ 14

Dienstkräfte

(1) Der Zweckverband kann hauptamtliches Personal einstellen.

(2) Über die Einstellung hauptamtlicher Mitarbeiter/innen entscheidet auf Vorschlag der/des Geschäftsführerin/Geschäftsführers der Lenkungsausschuss.

§ 15

Verbandsumlage

(1) Die laufenden Bruttopersonal- und -sachkosten des Zweckverbandes sowie die Höhe der sonstigen Personal- und Sachaufwendungen einschließlich der Kosten des Zweckverbandes, die ihm durch die Inanspruchnahme von Personal und Dienstleistungen der Mitglieder entstehen, haben die Verbandsmitglieder als Umlage anteilig nach der amtlichen Bevölkerungsfortschreibung (30.06. des Vorjahres) des Landesamtes für Datenverarbeitung und Statistik jährlich zu leisten. Nach Aufforderung

durch den Verband sind angemessene Abschläge zu entrichten.

(2) Soweit ein Jahresüberschuss erzielt wird, kann die Verbandsversammlung auf Vorschlag des Lenkungsausschusses beschließen, dass die Überschüsse anteilig entsprechend Abs. 1 zurückgezahlt werden.

(3) Erbringt der Zweckverband Leistungen für Nichtmitglieder (Dritte) sind diese mindestens voll kostendeckend in Rechnung zu stellen.

§ 16

Anwendung der Gemeindeordnung

Soweit das Gesetz über die kommunale Gemeinschaftsarbeit oder diese Satzung nichts anderes bestimmen, gelten die Vorschriften der Gemeindeordnung NRW in der jeweils gültigen Fassung sinngemäß.

Gleiches gilt für den Fall, dass Regelungen der Satzung fehlerhaft oder nicht eindeutig oder aus sonstigem Grund unanwendbar sind.

§ 17

Bekanntmachungen

Bekanntmachungen des Zweckverbandes erfolgen nur im Amtsblatt des Kreises, in dessen Gebiet der Sitz des Verbandes liegt.

§ 18

Ausscheiden von Verbandsmitgliedern, Kündigung

(1) Über das Ausscheiden von Verbandsmitgliedern entscheidet die Verbandsversammlung.

(2) Verbandsmitglieder können die Mitgliedschaft mit einer Frist von einem Jahr zum Ende des Geschäftsjahres kündigen; erstmals jedoch zum Schluss des Kalenderjahres 2012. Bis zur Rechtswirksamkeit des Austrittes bleibt die Verpflichtung zur Zahlung der auf das ausscheidende Mitglied entfallenden Anteile nach § 15.

§ 19

Auflösung und Abwicklung des Zweckverbandes

(1) Die Auflösung des Zweckverbandes ist mit einer Mehrheit von zwei Dritteln aller Stimmen durch Beschluss der Verbandsversammlung möglich.

(2) Im Falle der Auflösung des Verbandes wird das nach Bereinigung der Verbindlichkeiten verbleibende Verbandsvermögen nach dem in § 15 Abs. 1 festgelegten Schlüssel und nach näherer Bestimmung durch die Verbandsversammlung unter die zum Zeitpunkt der Auflösung verbliebenen Mitglieder aufgeteilt. Ist eine Realteilung nicht möglich ist eine Lösung über Ausgleichszahlungen anzustreben.

(3) Soweit Dienstverhältnisse hauptamtlich Beschäftigter nicht gelöst werden können, sind diese von einem oder mehreren Mitgliedern weiter zu beschäftigen. Die Kosten der Weiterbeschäftigung sind von den Verbandsmitgliedern anteilig entsprechend § 15 zu übernehmen.

(4) Der Verband gilt nach seiner Auflösung als fortbestehend, so lange die Abwicklung einzelner Geschäfte dies erfordert.

§ 20

Genehmigung und Inkrafttreten

Die Satzung bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde. Sie tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2014 S. 145 - 148

89 Bekanntmachung gemäß § 2 der Industriekläranlagen-Zulassungs- und Überwachungsverordnung - IZÜV

Bezirksregierung Münster
500-0342713-W020/14

45699 Herten, den 13.03.2014

Die E.ON Kraftwerke GmbH, Tresckowstraße 5, 30457 Hannover, betreibt eine provisorische Fernwärmeversorgungsanlage auf dem Grundstück Zum Kraftwerk 5 (Gemarkung Datteln, Flur 85, Flurstück 183) in 45711 Datteln. Zum Betrieb dieser Anlage hat E.ON einen Antrag auf Erlaubnis gemäß § 8 WHG zur Wasserentnahme aus dem Dortmund-Ems-Kanal und zur Abwassereinleitung in den Dümmerbach gestellt, da die vorhandene Erlaubnis Mitte des Jahres endet.

Die Anlage der provisorischen Fernwärmeversorgung Datteln ist eine Anlage gemäß § 3 der 4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen). Somit unterliegt die beantragte Abwassereinleitung den Anforderungen der Industriekläranlagen-Zulassungs- und Überwachungsverordnung - IZÜV. Das Zulassungsverfahren ist nach § 4 IZÜV im öffentlichen Verfahren nach den einschlägigen Vorgaben des Bundes-Immissionschutzgesetzes (BImSchG) und der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV) zu führen.

Gegenstand des Antrages ist die Ableitung von Gesamt- abwassermengen in den Dümmerbach von 832 l/s, 6218 m³/Tag, und 121.271 m³/Jahr zur Sicherstellung des Betriebs der Anlage zur provisorischen Fernwärmeversorgung der Stadt Datteln. Gleichzeitig wird auch die Entnahme von Kanalwasser für maximal 1000 m³/h, 25.000 m³/Monat und 100.000 m³/Jahr beantragt.

Für das Vorhaben ist eine Vorprüfung zur Feststellung des Erfordernisses einer Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß §§ 3a-c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) erforderlich.

Das Ergebnis dieser Prüfung wird zu einem späteren Zeitpunkt bekannt gemacht.

Der Antrag und die dazugehörigen Unterlagen einschließlich den Unterlagen für die Durchführung einer Vorprüfung des Einzelfalles nach § 3c UVPG liegen nach der Bekanntmachung einen Monat, vom 24.03.2014 bis 24.04.2014, während der Dienststunden zur Einsicht bei folgenden Behörden aus:

1. Stadtverwaltung Datteln – Fachbereich 6 – Stadtplanung, Bauordnung und Vermessung -, Rathaus, Zimmer 2.25, Genthiner Str. 8, 45711 Datteln,

2. Bezirksregierung Münster, Dezernat 53, Zimmer L 236, Gartenstraße 27, 45699 Herten.

Etwaige Einwendungen gegen das Vorhaben können vom 24.03.2014 bis einschließlich 09.05.2014 bei den vorgenannten Behörden schriftlich vorgebracht werden. Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Die Einwendungen sollen die volle leserliche Anschrift (in Blockschrift) des(r) Einwenders(in) tragen. Es wird hiermit darauf hingewiesen, dass die Einwendungsschreiben an die Antragstellerin zur Stellungnahme weitergegeben werden. Auf Verlangen des(r) Einwenders(in) werden dabei Name und Anschrift unkenntlich gemacht, soweit die Angaben nicht zur Beurteilung des Inhaltes der Einwendung erforderlich sind.

Sofern Einwendungen erhoben werden, können diese gem. § 10 Abs. 4 Nr. 3 und Abs. 6 BImSchG aufgrund einer Ermessensentscheidung der Genehmigungsbehörde - auch bei Ausbleiben der Antragsteller oder von Personen, die fristgerecht Einwendungen erhoben haben - in einem Erörterungstermin erörtert werden. Sollte ein Erörterungstermin durchgeführt werden, ist dieser für Dienstag, den 04.06.2014, ab 10.00 Uhr in der Stadthalle Datteln, Kolpingstraße 1, 45711 Datteln vorgesehen.

Der Erörterungstermin ist öffentlich. Ein Recht zur Teilnahme haben neben den Vertretern der beteiligten Behörden die Antragstellerin und diejenigen, die rechtzeitig - d.h. in der Zeit vom 24.03.2014 - 09.05.2014 bei den Auslegungsstellen Einwendungen erhoben haben. Sonstige Personen können als Zuhörer am Termin teilnehmen, sofern genügend freie Plätze zur Verfügung stehen.

Die Entscheidung über die Einwendungen wird nach dem Erörterungstermin allen Einwendern schriftlich zugestellt. Die Zustellung kann auch durch eine öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

im Auftrag
gez. Braun

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2014 S. 148 - 149

90 Bekanntmachung gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Bezirksregierung Münster
500-53.0019/14/9979345.0001/0003.V.

48147 Münster, den 12.03.2014

Die Firma Lehnkering GmbH hat einen Antrag zur wesentlichen Änderung der Anlage zur Lagerung von Gefahrstoffen auf dem Betriebsgrundstück, Westring 3, 48356 Nordwalde (Gemarkung Nordwalde, Flur 55, Flurstücke 200, 206 und 207), vorgelegt.

Gegenstand des Antrages ist Änderung der Anlage zur Lagerung von Pflanzenschutz- und Schädlingsbekämpfungsmitteln durch die zusätzliche Lagerung von bis zu 2 t giftiger Stoffe (nicht brennbare wässrige Suspensionen), die Hinzunahme von einem Hallenbereich zum Lager und

einer Verschiebung von Lagerbereichen innerhalb des Lagers. Die genehmigte Gesamtkapazität des Lagers bleibt unverändert.

Gemäß der 4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen) und den Bestimmungen des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) bedarf das beantragte Vorhaben einer Genehmigung nach diesen Vorschriften.

Für das Vorhaben wurde ein Vorprüfungsverfahren (Screening) zur Feststellung des Erfordernisses einer Umweltverträglichkeitsuntersuchung gemäß §§ 3a-c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt.

Im Rahmen dieses Verfahrens wurde festgestellt, dass es einer weiteren Umweltverträglichkeitsprüfung als unselbständiger Teil des Genehmigungsverfahrens nicht bedarf, da u. a. erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch das Vorhaben nicht zu besorgen sind.

Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

Die Bekanntmachung der Feststellung erfolgt nach § 3a UVPG in entsprechender Anwendung des § 10 Abs. 3 Satz 1 des BImSchG.

Im Auftrag
gez. Große Daldrup

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2014 S. 149

C: Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

91 1. Haushaltssatzung des Zweckverbandes Studieninstitut für kommunale Verwaltung Westfalen-Lippe für das Haushaltsjahr 2014

Aufgrund der §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09. April 2013 (GV. NRW. S. 194) und des § 18 (1) des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 01. Oktober 1979 (GV. NRW. S. 621), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Oktober 2012 (GV. NRW. S. 474) hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes mit Beschluss vom 04.12.2013 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der **Haushaltsplan** für das Haushaltsjahr 2014, der die für die Erfüllung der Aufgaben des Zweckverbandes voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im **Ergebnisplan** mit

Gesamtbetrag der Erträge auf **5.449.704 EUR**
Gesamtbetrag der Aufwendungen auf **5.449.704 EUR**

im **Finanzplan** mit

Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf **5.413.458 EUR**
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf **5.053.029 EUR**

Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf **820 EUR**

Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf **151.900 EUR**

festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Eine Verringerung der Allgemeinen Rücklage zum Ausgleich des Ergebnisplanes wird nicht festgesetzt.

§ 5

Der Höchstbetrag der **Kredite**, die zur **Liquiditätssicherung** in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf

400.000 EUR

festgesetzt.

§ 6

Die von den Verbandsmitgliedern zu zahlende Umlage wird wie folgt festgesetzt:

Allgemeine Verbandsumlage	300.000 EUR
Versorgungsumlage	544.109 EUR

Die Umlagen werden je zur Hälfte zum 30.03. und 30.09.2014 abgerufen.

2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2014 wird hiermit gemäß § 7 Abs. 4 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) öffentlich bekannt gemacht.

Die nach § 19 Abs. 2 Satz 2 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) in der Fassung vom 01. Oktober 1979 (GV. NRW. S. 621), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Oktober 2012 (GV. NRW. S. 474), erforderliche Genehmigung zu den in § 6 der Haushaltssatzung festgesetzten Umlagen, ist von der Bezirksregierung in Detmold am 19. Februar 2014 - Az.: 31.80 02 (1) erteilt worden.

Es wird hiermit gemäß § 7 Abs. 6 GO NRW i. d. F. der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 2013 (GV. NRW. S. 878), darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des GkG NRW oder der GO NRW beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- der Verbandsvorsteher hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Zweckverband vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bielefeld, 13. März 2014
Der Vorsitzende der Verbandsversammlung
gez. Pünning
Landrat

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2014 S. 150

Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Münster

Bezirksregierung Münster

48128 Münster



Veröffentlichungsersuche für das Amtsblatt und den Öffentlichen Anzeiger – Beilage zum Amtsblatt – sind nur an die Bezirksregierung – Amtsblattverwaltung – in 48128 Münster zu richten. – Das Amtsblatt mit dem Öffentlichen Anzeiger erscheint wöchentlich. Redaktionsschluss: Freitag 10.00 Uhr. – Bezugspreis jährlich 25,00 € zzgl. Versandkosten jährlich 51,00 €. Einrückungsgebühr für die zweispaltige Zeile oder deren Raum 1,00 €. Für das Belegblatt werden 1,00 € zzgl. 0,50 € Versandkosten erhoben. Bezug von Einzelleieferungen: 2,00 € zzgl. 2,00 € Versandkosten, werden Ende des Jahres per Rechnung ausgewiesen.

Abonnementsbestellungen und – Kündigungen wie folgt:
Zum 30.06. eines Jahres – Eingang bis 01.04.
Zum 31.12. eines Jahres – Eingang bis 01.10.

Bezug durch die Bezirksregierung Münster
Domplatz 1-3, 48143 Münster,
Auskunft erteilt Frau Brockmeier, Tel-0251-411-1097
Email: poststelle@brms.nrw.de

Adressänderungen, Kündigungen etc. ausschließlich an die Bezirksregierung Münster
Druck, Vertrieb und Herausgeber: Bezirksregierung Münster